

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Kaiserslautern (Aufsichtsbehörde)
dieser vertreten durch den Landrat Herrn Paul Junker

und

der Ortsgemeinde Fischbach (teilnehmende Kommune)
vertreten durch
den Ortsbürgermeister Herrn Wolfgang Vogel

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfadens festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 530.349,00 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 415.051,00 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 27.670,00 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 9.223,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). **Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.**

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Anhebung der Steuerhebesätze:

Grundsteuer A

Die Ortsgemeinde Fischbach hat mit Ratsbeschluss vom 15.12.2010 ab dem 01.01.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A von ursprünglich 280 v.H. auf 296 v.H. angehoben.

Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine Mehreinnahme im Vergleich mit den Vorjahren (2010) in Höhe von rd. 265,00 Euro

Somit beträgt der Konsolidierungsanteil der Gemeinde durch Mehreinnahmen aus Grundsteuer A insgesamt rd. **265,00 Euro**

Grundsteuer B

Die Ortsgemeinde Fischbach hat mit Ratsbeschluss vom 15.12.2010 ab dem 01.01.2011 den Hebesatz Grundsteuer B von ursprünglich 320 v.H. auf 350 v.H. angehoben.

Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine Mehreinnahme im Vergleich mit den Vorjahren (2010) in Höhe von rd. 2.940,00 Euro

Somit beträgt der Konsolidierungsanteil der Gemeinde durch Mehreinnahmen aus Grundsteuer B insgesamt rd. **2.940,00 Euro**

Gewerbsteuer

Die Gemeinde Fischbach hat mit Ratsbeschluss vom 15.12.2010 ab dem 01.01.2011 die Hebesätze für die Gewerbsteuer von vorher 352 v.H. auf 385 v.H. angehoben. Daraus ergibt sich rein rechnerisch nach Abzug der Umlagen eine zu erwartende Mehreinnahme im Vergleich mit dem Jahr 2010 in Höhe von rd. **10.760,00 Euro**

Somit beträgt der Konsolidierungsanteil der Gemeinde durch Mehreinnahmen aus Gewerbsteuer insgesamt rd. **10.760,00 Euro**

Nutzungsgebühren Bürgerhaus:

Darüber hinaus wird die Ortsgemeinde sich bemühen, durch anheben der Nutzungsgebühren und verstärktes anbieten der Räumlichkeiten die Auslastung des Bürgerhauses durch gebührenpflichtige Nutzungen über das bisherige Maß hinaus zu vergeben und damit die Nutzungsgebühren im Vergleich mit den Vorjahren zu steigern. In den KEF-RP sollen dabei die über die bisherigen Einzahlungen aus Entgelten für die Nutzung des Bürgerhauses in Höhe von 2.000 € jährlich hinausgehenden Einzahlungen beim KEF RP zur Anrechnung kommen.

Ein tatsächlicher Betrag kann hier noch nicht beziffert werden.

Anhebung der Grabnutzungsentgelte

Durch Anpassung der Grabnutzungsentgelte an die durch die Verwaltung ermittelten kostendeckenden Gebührensätze, werden erhebliche Mehreinnahmen erwartet. Dabei soll der bei dieser Position tatsächliche Einzahlungsbetrag soweit er die bisherigen durchschnittlichen Einzahlungen in Höhe von 3.000 € jährlich übersteigt beim KEF-RP zur Anrechnung kommen.

Ein tatsächlicher Betrag kann hier noch nicht beziffert werden.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen insbesondere Grundvermögen.

Die Ortsgemeinde Fischbach beabsichtigt im Eigentum der Gemeinde stehendes Grundvermögen, soweit es zur Aufgabenerfüllung nicht oder nicht mehr erforderlich ist, zu veräußern.

Die dabei erzielten Verkaufserlöse sollen, soweit sie nicht zur Deckung damit einhergehender Verpflichtungen (z.B. Bürgerladen – Rückzahlungsverpflichtung von Teilen der Landeszuschüsse zur Herstellung des Bürgerladens) benötigt werden in den KEF RP zur Anrechnung eingebracht werden.

Soweit eine Veräußerung des Objektes Bürgerladen und eine damit Verbundene Rückzahlung von Anteilen der Landeszuschüsse haushaltsneutral erreicht werden kann, sollen die bisher beim Bürgerladen aufgelaufenen Finanzmittelfehlbeträge (2009 = 3.995,03 € 2010 2.887,18 €) mit einem Durchschnittsbetrag von 3.400 € in den KEF-RP zur Anrechnung für die Zukunft eingebracht werden.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kaiserslautern, den 29. MAI 2012
Ort, Datum,
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Fischbach, den 24. Mai 2012
Ort, Datum,
Ortsgemeinde Fischbach

